



universität
wien

Exposé

Gemäß § 6 des Curriculums für das Doktoratsstudium der Rechtswissenschaften
idF der 2. Änderung und Wiederverlautbarung des Curriculums

Arbeitstitel der Dissertation

Rechtliche Einordnung Künstlicher Intelligenz in die Rollenkonzepte der Datenschutz-Grundverordnung und die daran anknüpfende Zurechnung im Schadenersatzrecht

Von

Mag. Bettina Höchtl

0400297

angestrebter akademischer Grad

Doctur iuris

Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr. iur.)

Betreuer

Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Forgó

Inhaltsverzeichnis

A.	Inhaltliche Beschreibung des Dissertationsprojektes	3
B.	Vorläufige Gliederung.....	4
	Abstract	4
1.	Problemaufriss und Begriffsbestimmungen	4
1.1	Ausprägungen der KI	4
1.1.1	Schwache KI.....	4
1.1.2	Starke und Super-KI.....	4
1.1.3	Auswahl einer computerwissenschaftlich anerkannten Definition, von der nachfolgend ausgegangen wird	4
1.2	Einordnung von KI in datenschutzrechtliche Rollenkonzepte	4
1.2.1	KI als alleine Verantwortlicher Art 4 Z 7 DSGVO).....	4
1.2.2	Zwischen Nutzer und KI geteilte Verantwortlichkeit (Art 26 DSGVO; EuGH Urteil C- 210/16) 4	
1.2.3	KI als Auftragsverarbeiter (Art 4 Z 8 DSGVO).....	4
1.3	Kritische Betrachtung der Ausgestaltung des Rollenverteilungskonzepts der DSGVO	4
2.	Verorten des Rechtsschutzdefizits.....	4
2.1	Rechenschaftspflicht (Art 5 DSGVO samt Konkretisierungen).....	4
2.1.1	Rechtmäßigkeit.....	4
2.1.2	Verarbeitung nach Treu und Glauben	4
2.1.3	Transparenz (Art 12, 13, 14 DSGVO und Auskunft Art 15 DSGVO).....	4
2.1.4	Zweckbindung	4
2.1.5	Datenminimierung.....	4
2.1.6	Richtigkeit (Berichtigung Art 16 DSGVO und Mitteilungspflicht Art 19 DSGVO)	4
2.1.7	Speicherbegrenzung (Löschung „Recht auf Vergessenwerden“ Art 17 DSGVO; insbes. aus vernetzten Systemen; und Mitteilungspflicht Art 19 DSGVO)	4
2.1.8	Integrität und Vertraulichkeit (Datensicherheitsmaßnahmen Art 25 DSGVO).....	4
2.2	Datenportabilität (Art 20 DSGVO; insbes. bei mehreren Betroffenen)	4
2.3	Automatisierte Entscheidung im Einzelfall einschließlich Profiling (Art 22 DSGVO).....	4
2.4	Verhaltensregeln und Standards	4
2.4.1	Vorliegende Verhaltensregeln und Standards für KI.....	4
2.4.2	Vorschläge neuer Pflichten in der Literatur (z.B. Kennzeichnungspflicht)	4
2.5	Haftung (Art 82 DSGVO)	5
2.5.1	Zurechnungsgründe bei zivilrechtlichem Anspruch auf Schadenersatz unter Bedingungen der KI	5
2.5.2	Begründung Rechtsschutzdefizit und Lösungsansatz auf Basis obiger Ausführungen... 5	
3.	In Betracht kommende Lösungsansätze	5
3.1	„ePerson“ (Rechtsfähigkeit für KI)	5

3.2	Wege der Zuordnung eines Haftungsfonds zu KI	5
3.3	Sonstige	5
4.	Fazit	5
5.	Anhang	5
C.	Überblick über den Forschungsgegenstand	6
D.	Darstellung der geplanten Methoden.....	6
E.	Relevante Literatur	6
4.1	Monographien und Sammelwerke.....	6
4.2	Aufsätze in Fachzeitschriften	6
4.3	Kommentare	7
4.4	Sonstige Quellen.....	7
F.	Angaben zur BetreuerInnenwahl	7
G.	Zeit- und Arbeitsplan, evtl. Finanzierungs- und Ressourcenplan.....	7

A. Inhaltliche Beschreibung des Dissertationsprojektes

Die Digitalisierung durchdringt den Alltag unserer Gesellschaft. Die Nutzung digitaler Angebote und von Informations- und Kommunikationstechnologien unser tägliches Leben geradezu. Dieser Entwicklung ging ein rasanter technologischer Fortschritt voraus. Technologiegetriebene Trends und ihr Andauern werden prognostiziert und in ex post Beurteilungen gegossen. Ein Schwerpunkt solcher Prognosen war 2018 Künstliche Intelligenz (KI).¹ Parallel findet sowohl ein öffentlicher als auch ein wissenschaftlicher Diskurs statt. Während oft der Eindruck entsteht, das Stimmungsbild der Öffentlichkeit sei überwiegend angsterfüllt, unsicher und zurückhaltend, sind die von Wissenschaftlern zur Nutzung von KI vertretenen Meinungen sehr unterschiedlich. In den Computerwissenschaften finden sich immer wieder euphorische Visionen der Zusammenarbeit von Mensch und KI.

Im juristischen Schrifttum reicht die Meinung vom Bedarf neuer rechtlicher Konzepte – wie die Haftung der KI selbst und damit ihre Handlungsfähigkeit - Qualifikation der KI als reines Werkzeug. Derartige Überlegungen sind dann besonders relevant und praxisnah, wenn KI im Einsatz einen Fehler begeht, der als rechtswidrige Handlung beurteilt würde, würde er von einem Menschen begangen. Potential wird der Nutzung von KI im Internet, als eine Art „digitaler Assistent“, der nach den Vorlieben seines Nutzers handelt, beigemessen. Um nach diesen Vorlieben zu agieren, muss die KI die Vorlieben seines Nutzers kennen. Dies wird regelmäßig eine Verarbeitung personenbezogener Daten iSd DSGVO erfordern. Der oben genannte Fehler wäre in diesem Fall ein Verstoß gegen die DSGVO, die mit einer Haftung verbunden ist. Diese Haftung folgt den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen des Schadenersatzes.

Die hypothetische Situation des rechtswidrigen Verarbeitens personenbezogener Daten durch die KI ist daher unter zwei Gesichtspunkten zu prüfen, und zwar datenschutzrechtlich und schadenersatzrechtlich. Datenschutzrechtlich ist die Haftung mit einem Rollenkonzept verbunden, das an die Steuerung der Datenverarbeitung anknüpft. Art 4 Z 7 DSGVO legt klar denjenigen als „Verantwortlichen“ fest, der über Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheidet. In Bezug auf den Einsatz von KI ist nicht a priori klar, wie die Steuerungsverhältnisse beschaffen sind.

Vor diesem Hintergrund soll in meiner Dissertation nach einer Einführung in Definitionen der KI (Vorläufige Gliederung Kapitel 1.1) eine Antwort auf die Frage gefunden werden, ob es nach dem geltenden Datenschutzrecht möglich ist, eine KI als Verantwortlichen einzuordnen und welche alternativen Rollen ihr sonst zukommen könnten (Vorläufige Gliederung Kapitel 1.2). Auch soll hinterfragt werden, ob die Rollenkonzepte, die die DSGVO vorsieht, überhaupt tauglich sind für Bedingungen der KI (Vorläufige Gliederung Kapitel 1.3). Aufbauend auf der Identifikation eines Rechtsschutzdefizits im Fall fehlender Möglichkeit zur schadenersatzrechtlichen Zurechnung (Vorläufige Gliederung Kapitel 2), soll untersucht werden, wie datenschutzrechtliche Rechte im Falle des Einsatzes hoch entwickelter KI sichergestellt werden können (Vorläufige Gliederung Kapitel 3). Meine Fragestellungen lauten daher zusammengefasst vorläufig wie folgt:

- Ist es nach dem geltenden Datenschutzrecht möglich, eine KI als Verantwortlichen einzuordnen?
- Welche schadenersatzrechtlichen Konsequenzen sind dabei zu bedenken?
- Welche alternativen Rollen könnten ihr zukommen?
- Sind die datenschutzrechtlichen Rollenkonzepte überhaupt tauglich für die Nutzung einer KI?
- Wie können datenschutzrechtliche Rechte im Falle des Einsatzes hoch entwickelter KI sichergestellt werden?

¹ Gartner Hype Cycle for Emerging Technologies 2018, <https://www.gartner.com/smarterwithgartner/5-trends-emerge-in-gartner-hype-cycle-for-emerging-technologies-2018/>

B. Vorläufige Gliederung

Abstract

1. Problemaufriss und Begriffsbestimmungen

1.1 Ausprägungen der KI

1.1.1 Schwache KI

1.1.2 Starke und Super-KI

1.1.3 Auswahl einer computerwissenschaftlich anerkannten Definition, von der nachfolgend ausgegangen wird

1.2 Einordnung von KI in datenschutzrechtliche Rollenkonzepte

1.2.1 KI als alleine Verantwortlicher Art 4 Z 7 DSGVO)

1.2.2 Zwischen Nutzer und KI geteilte Verantwortlichkeit (Art 26 DSGVO; EuGH Urteil C-210/16)

1.2.3 KI als Auftragsverarbeiter (Art 4 Z 8 DSGVO)

1.3 Kritische Betrachtung der Ausgestaltung des Rollenverteilungskonzepts der DSGVO

2. Verorten des Rechtsschutzdefizits

2.1 Rechenschaftspflicht (Art 5 DSGVO samt Konkretisierungen)

2.1.1 Rechtmäßigkeit

2.1.1.1 Einwilligung (Art 6)

2.1.1.2 Vertragsverhältnis (Art 6 DSGVO)

2.1.1.3 Art 9 iVm Art 6 DSGVO

2.1.1.4 Widerspruch

2.1.1.5 Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art 18 DSGVO) und Mitteilungspflicht (Art 19)

2.1.2 Verarbeitung nach Treu und Glauben

2.1.3 Transparenz (Art 12, 13, 14 DSGVO und Auskunft Art 15 DSGVO)

2.1.4 Zweckbindung

2.1.5 Datenminimierung

2.1.6 Richtigkeit (Berichtigung Art 16 DSGVO und Mitteilungspflicht Art 19 DSGVO)

2.1.7 Speicherbegrenzung (Löschung „Recht auf Vergessenwerden“ Art 17 DSGVO; insbes. aus vernetzten Systemen; und Mitteilungspflicht Art 19 DSGVO)

2.1.8 Integrität und Vertraulichkeit (Datensicherheitsmaßnahmen Art 25 DSGVO)

2.2 Datenportabilität (Art 20 DSGVO; insbes. bei mehreren Betroffenen)

2.3 Automatisierte Entscheidung im Einzelfall einschließlich Profiling (Art 22 DSGVO)

2.4 Verhaltensregeln und Standards

2.4.1 Vorliegende Verhaltensregeln und Standards für KI

2.4.2 Vorschläge neuer Pflichten in der Literatur (z.B. Kennzeichnungspflicht)

2.5 Haftung (Art 82 DSGVO)

2.5.1 Zurechnungsgründe bei zivilrechtlichem Anspruch auf Schadenersatz unter Bedingungen der KI

2.5.1.1 Verschuldenshaftung

2.5.1.2 Gefährdungshaftung

2.5.2 Begründung Rechtsschutzdefizit und Lösungsansatz auf Basis obiger Ausführungen

3. In Betracht kommende Lösungsansätze

3.1 „ePerson“ (Rechtsfähigkeit für KI)

3.2 Wege der Zuordnung eines Haftungsfonds zu KI

3.3 Sonstige

4. Fazit

Zusammenfassende Beantwortung der zentralen Fragen:

- Ist es nach dem geltenden Datenschutzrecht möglich, eine KI als Verantwortlichen einzuordnen?
- Welche schadenersatzrechtlichen Konsequenzen sind dabei zu bedenken?
- Welche alternativen Rollen könnten ihr zukommen?
- Sind die datenschutzrechtlichen Rollenkonzepte überhaupt tauglich für die Nutzung einer KI?
- Wie können datenschutzrechtliche Rechte im Falle des Einsatzes hoch entwickelter KI sichergestellt werden?

5. Anhang

Geplant ist die Aufnahme einer Checkliste bzw. eines Leitfadens in den Anhang, der stichwortartig beschreibt, was es zu beachten gilt, wenn hoch entwickelte Systeme weitgehend eigenständig agieren.

C. Überblick über den Forschungsgegenstand

Ein erster Einblick in den Forschungsgegenstand ist dem von mir zur Konferenz IRIS 2019 eingereichten und zur Publikation im Tagungsband akzeptierten Papier mit dem Titel „Datenschutzrechtliche Implikationen autonomer Systeme“ zu entnehmen.

Künstliche Intelligenz ist vor allem in der Computerwissenschaft kein neues Forschungsgebiet. Dennoch mangelt es an Einigkeit darüber, wie verschiedene Typen Künstlicher Intelligenz voneinander abzugrenzen seien. Die technische Möglichkeit des Einsatzes von Systemen zur Verfolgung der eigenen Interessen schließt – zumindest denkmöglich – auch den Abschluss von Verträgen mit ein. Daran knüpft die seit Jahren geführte juristische Diskussion über die Möglichkeit an, Systemen Rechtspersönlichkeit in verschiedenen Ausprägungen zuzumessen.

Die für das Agieren des Systems notwendige Bekanntgabe der eigenen Präferenzen an ein System kann regelmäßig nicht ohne die Verarbeitung personenbezogener Daten geschehen, womit der Anwendungsbereich des Datenschutzrechts grundsätzlich eröffnet ist. Datenschutzrechtliche Auswirkungen automatisierter oder autonomer Systeme werden in der Literatur oft am Beispiel des autonomen Fahrens analysiert. Auch in diesem Bereich fehlt oft die klare Zuordnung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit zu einem Beteiligten. Je unabhängiger ein System agiert, desto schwieriger kann es sein, ihm die Erfüllung der entscheidenden Kriterien für die Qualifikation als Verantwortlicher – die Entscheidungsgewalt über Mittel und Zweck der Datenverarbeitung – abzusprechen. Auch wenn diese Erwägungen nachvollziehbar sind, ist der österreichischen Rechtsordnung ein von juristischen und natürlichen Personen verschiedenes Gebilde, dem eine Art Rechtsfähigkeit zukäme, schlicht fremd. Dies führt zu Standpunkten, wonach das Agieren der KI letztendlich einer natürlichen oder juristischen Person zugeordnet werden soll. Ein Rechtsschutzdefizit, das daraus entstünde, die KI einzusetzen, ihr Agieren jedoch keiner rechtsfähigen Person zuzurechnen, gilt es jedenfalls zu vermeiden.

D. Darstellung der geplanten Methoden

Ich werde traditionelle juristische Methoden anwenden. Es sollen vor allem anhand von Judikatur- und Literaturanalyse sowie juristischer Interpretationstechniken eigene Argumentationen entwickelt werden.

E. Relevante Literatur

Literatur wird primär aus Datenbanken und gängigen Fachbibliotheken, wie etwa dem Bibliotheksbestand der Donau-Universität Krems, bezogen. Es werden vorrangig Aufsätze in Fachzeitschriften und Kommentare herangezogen.

4.1 Monographien und Sammelwerke

FORGÓ/CORRALES/FENWICK (Hrsg.), *Robotics, AI and the Future of Law*. Springer, 2018.

FORGÓ/ZÖCHLING-JUD, *Das Vertragsrecht des ABGB auf dem Prüfstand: Überlegungen im digitalen Zeitalter*, 2018, Manz, Wien.

Görz/Schneeberger/Schmid (Hrsg.), *Handbuch der Künstlichen Intelligenz*, Oldenburg Verlag München, (2014)

4.2 Aufsätze in Fachzeitschriften

CONRAD, *Kann die Künstliche Intelligenz den Menschen entschlüsseln? – Neue Forderungen zum Datenschutz, Datenschutz und Datensicherheit* 9/2018

CORNELIUS, *Vertragsabschluss durch autonome elektronische Agenten*, MMR 2002

EISENBERGER/GRUBER/HUBER/LACHMAYER, *Automatisiertes Fahren Komplexe regulatorische Herausforderungen*, ZVR 2016/158, 383

KIRN/MÜLLER-HENGSTENBERG, Intelligente (Software-)Agenten: Von der Automatisierung zur Autonomie? Verselbständigung technischer Systeme, MMR 2014, 225

KLINK-STRAUB/STRAUB, Vernetzte Fahrzeuge – portable Daten Das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DS-GVO, ZD 2018, 459

MÜLLER-HENGSTENBERG/KIRN, Intelligente (Software-)Agenten: Eine Herausforderung unseres Rechtssystems Rechtliche Konsequenzen der „Verselbständigung“ technischer Systeme, MMR 2014,

RABL, The Rise of the Machines – outsmarting the ABGB and everything else?, ecolex 2017, 611

SPECHT/HEROLD, Roboter als Vertragspartner? Gedanken zu Vertragsabschlüssen unter Einbeziehung automatisiert und autonom agierender Systeme, MMR 2018

WENDT, Autonomes Fahren und Datenschutz – eine Bestandsaufnahme, ZD-Aktuell 2018, 06034;

4.3 Kommentare

Ehmann/Selmayr (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung, 2017, C.H.BECK LexisNexis, München

Feiler/Forgó, EU-DSGVO Kurzkomentar, 2017, Verlag Österreich.

Gierschmann/Schlender/Stenzel/Veil (Hrsg.), Kommentar Datenschutz-Grundverordnung, 2018, Bundesanzeiger Verlag, Köln.

Kühling/Buchner (Hrsg.), Datenschutz-Grundverordnung, 2017, C.H.Beck München

Plath (Hrsg.), DSGVO/BDSG³ 2018, Verlag Dr. Otto Schmidt.

4.4 Sonstige Quellen

WP 29, 2010, Stellungnahme 1/2010 zu den Begriffen „für die Verarbeitung Verantwortlicher“ und Auftragsverarbeiter“

WP 29, 2017, Guidelines on the right to data portability

WP 29, Guidelines on Automated individual decision-making and Profiling for the Purposes of Regulation 2016/679

F. Angaben zur BetreuerInnenwahl

Dieses Thema fügt sich gut in die Forschungsschwerpunkte des Instituts für Innovation und Digitalisierung im Recht der Universität Wien sowie in den persönlichen Fokus von von Univ.-Prof. Dr. Nikolaus Forgó ein. Er hat die Bereitschaftserklärung zu meiner Betreuung am 25.1.2019 unterfertigt.

G. Zeit- und Arbeitsplan, evtl. Finanzierungs- und Ressourcenplan

Die Mittel für die Dissertation werden primär sich aus eigenen Mitteln und aus der Unterstützung durch meine Arbeitgeberin, die Donau-Universität Krems, zusammensetzen (z.B. Teilnahme an Konferenzen). Die Dissertation wird mit dem Laptop verfasst, den ich von meiner Arbeitgeberin zur Verfügung gestellt bekommen habe.

Besprechungen mit dem Betreuer werden je nach Bedarf und Arbeitsfortschritt angesetzt.

Nachfolgend wird ein grober vorläufiger Zeitplan skizziert:

Zulassung als ordentliche Doktorandin	SS 2019
Absolvierung von Lehrveranstaltungen	WS 2018-SS 2021
<ul style="list-style-type: none"> DissertantInnenseminar bei Prof. Forgó als außerordentliche Hörerin (Anrechnung) 	WS 2018
<ul style="list-style-type: none"> VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre 	SS 2019
<ul style="list-style-type: none"> Seminar im Dissertationsfach zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens 	SS 2019
<ul style="list-style-type: none"> SE Seminar für DiplomandInnen 	SS 2019
<ul style="list-style-type: none"> Seminar für DissertantInnen 	SS 2021
Beginn Literaturrecherche und Schreibarbeit	SS 2019
Exposé und fakultätsöffentliche Präsentation	SS 2021
Abschluss Dissertationsvereinbarung	SS 2021
1. Kapitel nach Feedbackschleife mit dem Betreuer fertig gestellt	WS 2021
2. Kapitel nach Feedbackschleife mit dem Betreuer fertig gestellt	WS 2021
3. Kapitel nach Feedbackschleife mit dem Betreuer fertig gestellt	SS 2022
Formatierung, Korrekturlesen, Abgabe	WS 2022
Defensio	WS 2022